

Medienmitteilung

Bern, 31. Januar 2013

Energiestrategie 2050: Gewerbeverband sagt ja zu Energieeffizienz und Marktwirtschaft

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet die wesentlichen Punkte der Energiestrategie 2050. Er begrüsst die markante Erhöhung der Energieeffizienz sowie den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion. Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft stellt aber auch grossen Optimierungsbedarf in der Vorlage fest und lehnt Gebrauchsvorschriften, Zwang und Technologieverbote ab. Die Verbindung von Klima- und Energiepolitik muss ein vorrangiges Ziel der Energiestrategie sein, das nur mit marktwirtschaftlichen Mitteln zu erreichen ist.

Die Energiestrategie 2050 will die Energieeffizienz erhöhen und die erneuerbaren Energien ausbauen. Beides sind wichtige Forderungen des sgv. Wesentlich für die Wirtschaft ist, dass die Umsetzung weitgehend marktwirtschaftlich erfolgt. Dies wird mit gezielten Verbesserungen im Bereich Steuer- und Mietrecht und mit einfacheren Bewilligungsverfahren erreicht. Zusammen mit Anreizen wie dem Gebäudeprogramm oder der Energieagentur der Wirtschaft wird es der Schweiz gelingen, die ambitionierten Ziele marktwirtschaftlich umzusetzen.

Skepsis ist dort angebracht, wo Staatsplanung zu weit geht und zum Zwang wird. So darf die Schweiz beispielsweise keine verschärften Fahrzeugnormen erlassen. Auch Gebrauchsvorschriften im Einsatz von Energie lehnt der sgv ab. Die Energiestrategie darf zudem nicht der Klimapolitik widersprechen was ein grosses Fragezeichen hinter der Förderung von Gaskraftwerken setzt. Zentral für den sgv ist auch, dass die sogenannte ökologische Steuerreform nicht Gegenstand der Strategie ist.

Der sgv setzt sich als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft für eine zukunftsgerichtete und marktwirtschaftliche Energiestrategie ein, welche die Schweiz sicher und günstig mit Energie versorgt.

Weitere Auskünfte

Hans-Ulrich Bigler, Direktor, Tel. 031 380 14 14, Mobile 079 285 47 09

Henrique Schneider, Ressortleiter, Tel. 031 380 14 14, Mobile 079 237 60 82

Die Nummer 1: Als grösste Dachorganisation der Schweizer KMU-Wirtschaft vertritt der sgv 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen

Pressekonferenz 31. Januar 2013

Energiestrategie 2050: sgv sagt ja zu Energieeffizienz und Marktwirtschaft

NR Jean-François Rime, Präsident sgv

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet die wesentlichen Punkte der Energiestrategie 2050. Er begrüsst die markante Erhöhung der Energieeffizienz sowie den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion. Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft stellt aber auch grossen Optimierungsbedarf in der Vorlage fest und lehnt Gebrauchsvorschriften, Zwang und Technologieverbote ab. Die Verbindung von Klima- und Energiepolitik muss ein vorrangiges Ziel der Energiestrategie sein, das nur mit marktwirtschaftlichen Mitteln zu erreichen ist.

Aufgrund folgender Punkte befürwortet der Schweizerische Gewerbeverband die erste Etappe der Energiestrategie 2050 im Grundsatz:

- Erstens fordert der sgv schon seit langem – seit 2008 – die Erhöhung der Energieeffizienz und den Ausbau der neuen erneuerbaren Energien am Schweizer Strom-Mix. Die Schweiz übernimmt mit der Energiestrategie 2050 diesen Teil der Strategie des grössten Dachverbandes der Schweizer Wirtschaft.
- Zweites: Wenn man bedenkt, dass die Ressourcen unserer Welt immer knapper werden, ist es richtig, jetzt schon an einer Verbindung von Energieeffizienz und Wirtschaftswachstum zu arbeiten: Wir müssen hierzu unsere innovative Kraft und unsern Willen bündeln auf ein Ziel ausrichten können. Dazu braucht es ein längerfristiges Projekt wie die Energiestrategie. Sind wir früh richtig aufgestellt bringt dies uns Vorteile gegenüber Ländern, die lange zuwarten.
- Drittens können die Schweizer KMU in erheblichem Masse von einem Fokus auf Energieeffizienz profitieren. Die Wirtschaft hat bereits gezeigt, dass sie alle ihre Klimaziele übererfüllt und mit gutem Beispiel in der CO2 Reduktion vorangeht. Das schafft sie auch im Umgang mit Energie im Allgemeinen und wird auch hier Vorreiter und Vorbild sein. Unsere Unternehmen werden primär vom Kostensenkungspotenzial profitieren; sie werden aber auch neue Produkte und neue Prozesse entwickeln und damit auch neue Märkte im In- und Ausland erobern.
- Viertens kann die Schweiz auch bildungspolitisch Vorteile erlangen. Wenn wir das jetzt schon vorhandene Wissen in unserer beruflichen Aus- und –Weiterbildung bündeln und gezielte Energiekompetenz fördern, werden alle diese vorher genannten Effekte natürlich aus dem Arbeitsmarkt kommen. In der langen Frist heisst dies mehr Kompetenz und weniger staatliche Intervention.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat aber drei Bedingungen, die er als unerlässlich ansieht, damit die Energiestrategie 2050 gelingt.

- 1) **Die gute und günstige Versorgung der Schweiz mit Energie** ist ein Standortfaktor unseres Landes. Es ist essentiell, dass dieser erhalten bleibt. Dies vor allem auch dann, wenn neue Energiequellen erschlossen werden.
- 2) Zweitens kann die Energiestrategie 2050 nur gelingen, wenn sie von Überregulierungen, Zwang und Interventionen absieht und auf die **Marktwirtschaft** setzt.
- 3) Drittens lehnt der sgv Technologieverbote in jeglicher Form ab. Denn nur über den **Wettbewerb der Technologien** entwickeln sich die besten, günstigsten und saubersten heraus.

Auch wenn der sgv der Energiestrategie 2050 im Grundsatz befürwortet, weist der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft auf beträchtliche Risiken hin. Diese müssen behoben werden, wenn man nicht in Fallen hineintappen will:

- **Kostentransparenz schaffen:** Die Kosten der Energiestrategie 2050 werden nicht ausgewiesen; zwar wird von ca. 30 Milliarden Franken ausgegangen, doch der Um- und Ausbau des Netzes sind darin nicht enthalten. Auch entspricht diese Zahl nicht den Schätzwerten anderer Studien. Die Kosten sollen transparenter in Szenarien und Brutto (günstigstes, teuerstes, wahrscheinliches Szenario) angegeben werden. Für die richtige Bewertung der Energiestrategie 2050 ist es ebenfalls sinnvoll zu berechnen, wie hoch die Brutto-Zusatzbelastung pro Haushalt und Jahr ausfällt.
- **Energieversorgung immer sichergestellt:** Damit wird auch gesagt, dass die **Finanzierung** der Energiestrategie 2050 ein Nadelöhr ist. Die Energiestrategie muss im Falle grosser Kostensprünge erwartet der sgv eine Korrektur der Ambition. Sowohl elektrische Energie als auch fossile Energieträger sind unverzichtbare Produktionsfaktoren der schweizerischen Wirtschaft. Für den Standort ist es umso wichtiger, dass die Energieversorgung zu jeder Zeit und zu wettbewerbsfähigen Preisen sichergestellt ist.
- **Keine Überregulierung:** Das grösste Risiko, das diese Vorlage eingeht, ist die Überregulierung. Einige vorgeschlagene Massnahmen gehen stark in die Richtung Prozesse zu regulieren anstatt die Lösung Energieeffizienz anzustreben. Nur mit Effizienz und nicht mit bremsender Überregulierung lassen sich die Ziele erreichen.

Unter diesen Bedingungen und wenn die Ziele marktwirtschaftlich erreicht werden, meine Damen und Herren, sagt der sgv im Grundsatz ja zur Energiestrategie 2050. Für die Diskussion einiger wichtiger Punkte in der Umsetzung gebe ich das Wort an Hansueli Bigler weiter.

Pressekonferenz 31. Januar 2013

Energiestrategie 2050: sgv sagt ja zu Energieeffizienz und Marktwirtschaft

Hans-Ulrich Bigler, Direktor sgv

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der sgv hat sich intensiv mit der Energiestrategie 2050 auseinandergesetzt. Dabei sind für die Überlegungen des grössten Dachverbandes der Schweizer Wirtschaft folgende Kriterien zentral:

- Klima- und Energiepolitik gehören unzertrennlich zusammen. Was sie verbindet, ist die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz. Um diese zu erhöhen, müssen wir sektorspezifisch vorgehen und die Bedingungen der verschiedenen Branchen berücksichtigen.
- Die Erhöhung der Stromeffizienz in Gewerbe und Industrie muss mit marktwirtschaftlichen Mitteln geschehen. Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) zeigt auf vorbildlicher Art, wie eine Verbindung von Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit funktioniert. Unternehmen leisten ihren Beitrag dann, wenn sie damit gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Dieser Grundsatz muss uns auch in der Energiestrategie lenken.
- Strom ist für die KMU ein Produktionsfaktor. Für KMU ist Strom nicht einfach Konsum von Energie, wie die im Privatbereich beispielsweise beim Wohnen der Fall ist. Diese Unterscheidung ist wichtig für einen effizienten Umgang mit Strom.
- Zwischen den einzelnen Massnahmen der Energiestrategie 2050 bestehen Zielkonflikte. Dies gilt auch für die Ziele solcher Massnahmen gegenüber übergeordneter Interessen der Wirtschaftspolitik. Hier sind Lösungen zu entwerfen.

Dies führt mich zu unseren Positionen in diesem Thema:

Im Allgemeinen befürwortet der sgv die Vorlage. Es handelt sich hier um ein Massnahmenpaket bis 2020, das weder neue Steuern einführt noch die bisherige Politik insgesamt in Frage stellt. Wenn Kerntechnologie lediglich als die aktuelle zur Verfügung stehende Technologie verstanden wird, befürwortet der sgv auch den Ausstieg aus dieser Generation. Der sgv lehnt es aber ab, dass die Strategie ganze Technologien, dazu gehört auch die Technologie der Kernkraft, verbietet. **Ob neue Rahmenbewilligungen für den Bau von KKW verboten werden sollen, muss für den sgv über einen Verfassungsartikel und damit eine Volksabstimmung entschieden werden.**

Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft spricht sich dafür aus, dass Ziele in der Strategie aber nicht im Gesetz verankert werden. Diese Ziele müssen im Rahmen eines Monitorings regelmässig überprüft werden.

Energieeffizienz: Die Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden ist eine der wichtigsten Stellgrössen für die Energiestrategie. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks ist massiv zu steigern. Daher

ist die vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Fortsetzung des Gebäudeprogramms wichtig – es handelt sich letztendlich um die Optimierung eines bereits vorhandenen Instruments. Damit dies gelingen kann, sind Sanierungen im Rahmen eines Gesamtkonzepts vorzunehmen, das im Übrigen auch Ersatzneubauten vorsehen kann.

Im Bereich der **Mobilität** ist der sgv der Meinung, dass die Schweiz die Entwicklungen in Europa in gleichem Tempo zusammen mit den europäischen Ländern mitmachen soll: weder schneller noch langsamer.

Der sgv befürwortet den „Umbau“ der **kostendeckenden Einspeisevergütung KEV** im Sinne einer Optimierung des bereits vorhandenen Systems. Hier muss daran erinnert werden, dass bei aller Skepsis zur KEV nicht eine Grundsatzfrage gestellt wird, sondern lediglich nach ihrer Verbesserung gefragt wird. Wenn es aber darum geht, Unternehmen von der KEV zu befreien, lehnt der sgv die vorgeschlagene Version ab und schlägt statt dessen vor, dass Unternehmen (unabhängig der Grösse, Stromkonsum oder Stromintensität), die sich im Rahmen einer verbindlichen Zielsetzung bereit erklären, Effizienzziele umzusetzen und diese erreichen, den Netzzuschlag zurückerstattet erhalten.

Eine deutliche Differenz besteht zwischen dem sgv und der bundesrätlichen Strategie betreffend den **Gaskraftwerken**. Der sgv sieht in den GuD Anlagen ein Widerspruch zum ambitionösen CO2 Gesetz und lehnt sie deshalb ab.

Ich möchte meine Ausführungen – wie auch der Präsident – mit einigen kritischen Anmerkungen schliessen:

- 1) Der sgv verlangt die Gleichbehandlung von Ersatzneubauten und energetischen Sanierungen. Ersatzneubauten führen sowohl zur markanten Erhöhung der Energieeffizienz als auch zur Anpassung der Baumasse an die Bedürfnisse der Bevölkerung.
- 2) Nur Sanierungen und Ersatzneubauten, die im Rahmen eines umfassenden Konzeptes vorgenommen werden, sollten Anreize erhalten. Damit wird auch gesagt, dass die fachliche Beratung zum integralen Bestandteil des Vorhabens wird.
- 3) Nicht nur das Steuerrecht, sondern auch das Mietrecht ist so anzupassen, dass sowohl für Mieter als auch für Vermieter Anreize entstehen, Gebäude energieeffizienter zu gestalten.
- 4) Für Industrie und Dienstleistung ist der Strom ein Produktionsfaktor, der nicht oder nicht kosteneffizient substituiert werden kann. In diesem Sinne sind die angedachten Anreizmodelle und freiwillige Massnahmen der bestmögliche Weg, wirtschaftliche Effizienz mit Energieeffizienz zu verbinden.
- 5) Verbrauchsvorschriften lehnt der sgv ab; Effizienzvorschriften bei Geräten hingegen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie ambitionös aber nicht prohibitiv sind und keine Handelshemmnisse darstellen.
- 6) Der sgv verlangt, dass die Fördersysteme für alle neuen erneuerbaren Energien die Senkung der Produktionskosten (Gestehungskosten der Produktion) als Ziel haben müssen. Es sind möglichst kurze Förderdauer mit möglichst schnell sinkenden Vergütungssätzen zu verbinden um die Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Die sichere und günstige Versorgung der Schweizer Wirtschaft mit Energie, die Steigerung der Energieeffizienz der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Einhaltung der ambitionösen Klimapolitik sind strategische Ziele des sgv; diese lassen sich gut verbinden – aber nur, wenn auf marktwirtschaftlichen Mechanismen vertraut wird.

Energiestrategie 2050
Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2013 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz steht der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft zur Ausarbeitung einer Energiestrategie, welche auf die Erhöhung der allgemeinen Energieeffizienz und auf die Diversifikation der Energieproduktion setzt. Schon aufgrund seiner Strategie und seinen politischen Zielsetzungen 2010-2014 räumt der sgV der Erhöhung der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien hohe Priorität zu. Namentlich verfolgt der sgV folgende Ziele:

- Versorgungssicherheit und möglichst hohe Versorgungsautonomie: Dies beinhaltet die Erhöhung der Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien und die erforderliche Infrastruktur;
- Die Reduktion des CO₂-Ausstosses von 20% bis zum Jahr 2020: Der sgV verlangt zudem eine koordinierte, wirkungsorientierte Klimapolitik mit effizienten Massnahmen. Vorschriften und Förderungsmassnahmen müssen einheitlich und verständlich sein. Deren Umsetzung muss die Schweizer Wirtschaft stärken und darf sie keinesfalls behindern;
- Der sgV setzt sich im Rahmen der Umwelt und Energiepolitik für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und den erforderlichen Aufbau des unternehmerischen Know-hows ein. Dadurch soll zusätzliches Wertschöpfungspotential in der Umsetzung der Energie- und Umweltpolitik für die Schweizerischen KMU gesichert werden.

Diese Ziele können nur dann erreicht werden, wenn mit marktwirtschaftlichen Mitteln Energie- und Klimapolitik verbunden werden. Dabei haben zwei übergeordnete Ziele oberste Priorität: Die sichere und im internationalen Vergleich günstige Versorgung der Schweizer Wirtschaft.

Mit der Energiestrategie 2050 gibt sich die Schweiz als eines der ersten Länder der Welt ein ambitioniertes Programm zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz. Das, was einem Paradigmen-

wechsel gelichkommt, öffnet dem Land grosse Chancen, beispielsweise die Verbindung von Klima- und Energiepolitik, die Entwicklung neuer Technologien, Methoden und Produkten zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und Innovationen im Bereich der Energiegewinnung, -Verteilung und –Nutzung. **Daher befürwortet der sgv die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 mit Bezug auf die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Schweizer Strom-mix; viele Massnahmen, welche diese Zielsetzung implementieren sollen, müssen noch verbessert werden.**

Für den sgv sind zwei Bereiche ihrer Zentralität wegen gesondert anzusprechen:

- **Erstens lehnt der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft Technologieverbote in jeglicher Form ab.**
- **Zweitens ist der sgv bezüglich der Finanzierung der Massnahmen skeptisch. Die Strategie muss flexibel genug sein, ihre Ambition der Finanzierung anzupassen.**

Die gute und günstige Energieversorgung ist ein Standortfaktor der Schweiz. Gerade im Zusammenhang mit dem Erschliessen neuer Energiequellen muss dieser Standortfaktor aufrechterhalten werden. Unter keinen Umständen darf die Energiestrategie 2050 zu einem Verlust der Schweizer Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext führen.

II. Spezifische Punkte der Vorlage

II.1. Zum erläuternden Bericht

Das sogenannte „erste Massnahmepaket“ zur Energiestrategie 2050 birgt gewisse **Risiken**, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen, denen der hohe Grad an Staatsintervention gemeinsam ist:

- **Die Kosten der Energiestrategie 2050 werden nicht ausgewiesen;** zwar wird von ca. 30 Milliarden Franken ausgegangen, doch der Netzum- und –ausbau sind darin nicht enthalten. Auch entspricht diese Zahl nicht den Schätzwerten anderer Studien, deshalb ist es angebracht, die Kosten in Szenarien und Brutto (günstigstes, teuerstes, wahrscheinliches Szenario) anzugeben. Für die richtige Bewertung der Energiestrategie 2050 ist es ebenfalls sinnvoll zu berechnen, wie hoch die Brutto-Zusatzbelastung pro Haushalt und Jahr ausfällt.
- Zu Recht wird davon ausgegangen, dass ca. 45% der Effekte bis 2050 aufgrund von Innovationen erzielt werden. **Doch dass Innovationen stattfinden werden, ist nicht sicher. Darüber hinaus ist nicht voraussehbar, welche Form sie annehmen**, d.h. beispielsweise welche Technologien den Durchbruch schaffen. Dabei gilt der Grundsatz, dass mehr Staatslenkung zu weniger Innovation führt. In diesem Sinne ist es wichtig, einerseits freie Märkte und andererseits günstige Rahmenbedingungen für das Gedeihen von Innovationen zu schaffen. Positive Effekte auf Innovation haben Freiwillige Zielvereinbarungen mit der Wirtschaft, weil sie Effizienzgewinne im freien Markt erzielen.
- **Das grösste Risiko, das diese Vorlage eingeht, ist die Überregulierung.** Einige vorgeschlagene Massnahmen zeigen eine eindeutige Tendenz zur übermässigen Regulierung eines Prozesses, statt auf sein Output – nämlich die Energieeffizienz – zu achten. Dieses Vorgehen könnte gerade das Gegenteil des Angestrebten erzielen.

Der sgv beurteilt die Massnahmen im Lichte folgender Kriterien:

- Klima- und Energiepolitik gehören unzertrennlich zusammen. Was sie verbindet, ist die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz. Um diese zu erhöhen, ist sektorspezifisch vorzugehen.

- Die Erhöhung der Stromeffizienz in Gewerbe und Industrie muss mit marktwirtschaftlichen Mitteln geschehen. Damit Unternehmen ihren Beitrag leisten, muss der Prozess selber zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit führen, d.h., die eingesetzten Mittel müssen mit den anvisierten Zielen kongruent sein. Beispielsweise zeigt die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) auf vorbildlicher Art, wie eine Verbindung von Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit funktioniert.
- Sowohl elektrische Energie als auch fossile Energieträger sind unverzichtbare Produktionsfaktoren der schweizerischen Wirtschaft. Für den Standort ist es umso wichtiger, dass die Energieversorgung zu jeder Zeit und zu wettbewerbsfähigen Preisen sichergestellt ist. Um dieses zu veranschaulichen: Strom nimmt je nach seiner Verwendung einen anderen Platz in der Wertschöpfungskette ein. Im Bereich Wohnen ist er ein Konsumgut, im Bereich Wirtschaften ist er ein Produktionsfaktor. Damit die Effizienz in seinem Gebrauch steigt, muss dieser Unterschied berücksichtigt werden.
- Zwischen den Massnahmen der Energiestrategie 2050 sowie zwischen diesen und den übergeordneten Interessen der Wirtschaftspolitik bestehen Zielkonflikte. Diese sind in geeigneter Form darzustellen und mögliche Lösungen sind zu entwerfen.
- Für alle Massnahmen gilt der Investitionsgrundsatz: freie Mittel sind der beste Weg für die Erhöhung der Investitionen.

II.2. Zu einzelnen Ausführungen / Massnahmen

S. 28 – 29 (im erläuternden Bericht): Die Energiestrategie 2050 des Bundes

Während sowohl der Energieverbrauch als auch die Stromproduktion in belastbaren Szenarien für die Jahre 2020, 2035 und 2050 angegeben sind, fehlen diese Zahlen für die Stromnachfrage in 2020 und 2035. Dabei handelt es sich um die Hauptkomponente der Energiestrategie 2050, denn sie ist der Versuch, den Stromkonsum zu optimieren. Ohne belastbare Szenarien ist schwer zu urteilen, ob die Strategie aufgeht.

Noch problematischer wird dieser Mangel im Zusammenhang mit der beabsichtigten Etappierung der Strategie. Ohne Stromnachfrageziele kann nicht festgestellt werden, ob die Ziele erreicht werden oder nicht und als Folge davon können die allfälligen Massnahmen der zweiten Etappe nicht an die Zielerreichung in der ersten adaptiert werden.

Im Übergang der ersten zur allfälligen zweiten Etappe muss die Nukleartechnologie insbesondere hinsichtlich der neusten Entwicklungen erneut abgewogen werden.

S. 32 – 45: Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz

Die detaillierte Antwort auf die hier vorgeschlagenen Massnahmen findet sich im Fragebogen. Hier sollen folgende Punkte explizit erwähnt werden:

- 1) Der sgV verlangt die Gleichbehandlung von Ersatzneubauten und energetischen Sanierungen. Ersatzneubauten führen sowohl zur markanten Erhöhung der Energieeffizienz als auch zur Anpassung der Baumasse an die Bedürfnisse der Bevölkerung.
- 2) Nur Sanierungen und Ersatzneubauten, die im Rahmen eines umfassenden Konzeptes vorgenommen werden, sollten be-anreizt werden. Damit wird auch gesagt, dass die fachliche Beratung zum integralen Bestandteil des Vorhabens wird.
- 3) Nicht nur das Steuerrecht, sondern auch das Mietrecht ist so anzupassen, dass sowohl für Mieter als auch für Vermieter Anreize entstehen, Gebäude energieeffizienter zu gestalten.

4) Für Industrie und Dienstleistung ist der Strom ein Produktionsfaktor, der nicht oder nicht kosteneffizient substituiert werden kann. In diesem Sinne sind die angedachten Anreizmodelle / freiwillige Massnahmen der bestmögliche Weg, wirtschaftliche mit Energieeffizienz zu verbinden.

5) Verbrauchsvorschriften lehnt der sgv ab; Effizienzvorschriften bei Geräten hingegen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie ambitiös aber nicht prohibitiv sind und keine Handelshemmnisse darstellen. Rationierungen – insbesondere im Bereich Mobilität – lehnt der sgv kategorisch ab.

6) Der sgv befürwortet die Einführung eines Emissionszielwerts für erstmals in Verkehr gesetzte Lieferwagen unter der Bedingung, dass sie kein Präjudiz für bereits in Verkehr Gebrachte mit sich bringt.

S. 45 – 50: Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien

1) Der sgv verlangt, dass die Fördersysteme für alle neuen erneuerbaren Energien die Senkung der Produktionskosten (Gestehungskosten der Produktion) als Ziel haben müssen.

2) Es sind möglichst kurze Förderdauer mit möglichst schnell sinkenden Vergütungssätzen zu verbinden um die Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

3) Im Falle einer (teilweisen) Befreiung einiger Stromverbraucher muss die Erhöhung der Stromeffizienz das Befreiungskriterium sein (und nicht die konsumierte Strommenge). Unternehmen, die sich verpflichten, ihren Stromkonsum zu reduzieren und diese Verpflichtung einhalten, sollen die Möglichkeit erhalten, sich von der Förderabgabe unabhängig ihrer Branche und ihrer Grösse zu befreien.

4) Der sgv verlangt eine markante Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Investitionen in Produktionsanlagen für Strom aus erneuerbaren Energien; daher befürwortet der sgv die rechtliche Verschärfung der Einsprachemöglichkeiten.

S. 51 – 53: Fossile Kraftwerke

1) Der sgv lehnt die Förderung der WKK ab, weil sie im Widerspruch zum Schweizer Klimaziel steht.

2) Der sgv lehnt den Bau und Einsatz von GuD ab.

S. 53 – 56: Netze

1) Der Bau (Ausbau, Instandhaltung) von Netzen muss schneller werden, daher befürwortet der sgv die rechtliche Verschärfung der Einsprachemöglichkeiten.

2) Ebenfalls befürwortet der sgv eine vorsorgliche Raumplanung, welche Netze und Produktionsstandorte berücksichtigt.

S. 132: Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Der sgv zeigt sich sehr beunruhigt über die lakonische Feststellung, dass die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt wird und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien. Im Bericht wird nicht erläutert, wie diese Voraussetzungen durch die Energiestrategie 2050 erfüllt werden und konkret welche Mittelabwägung vorgenommen wurde. Damit kann weder die Verhältnismässigkeit noch die Zumutbarkeit überprüft werden, zumal sich eindeutige Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichbehandlungen durch die Vorlage ergeben.

III. Fazit

Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Energiestrategie 2050, verlangt jedoch eine umfassendere Angabe ihrer Kosten, die Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Prinzipien und freiwilliger Anstrengungen der Wirtschaft sowie den Verzicht auf Überregulierung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Einträge in ROT = besonders wichtig

Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	3
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz	4
Energieeffizienz	4
Gebäude	4
Mobilität.....	5
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft	6
Industrie und Dienstleistungen	7
Erneuerbare Energien	7
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht.....	8
Einspeisevergütungssystem	8
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen	9
Netzzuschlag.....	10
Fossile Kraftwerke	11
Netze	12

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja mit drei Bedingungen:

- Technologieverbote in jeglicher Form werden vom sgV abgelehnt.
- Die Finanzierung der Vorlage darf keineswegs die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich einschränken.
- Die gute und günstige Versorgung der Schweiz mit Energie ist ein Standortfaktor des Landes. Es ist essentiell, dass dieser vor allem wenn neue Energiequellen erschlossen werden, erhalten bleibt.

Nein keine Stellungnahme

Allgemeine Bemerkungen:

- Der erläuternde Bericht unterscheidet nicht klar zwischen Energie und Strom und zwischen Produktionskapazität und Leistung; die dargestellte Entwicklung (inklusive der Kostenkomponenten) ist zu offen und es fehlen Risikoabwägungen;
- Falls die Energiestrategie 2050 Verteuerungen führt, müssen diese ausserhalb des Teuerungsausgleichs stehen;
- Trotzdem ist die Energiestrategie 2050 eine Chance für die Schweiz, eine Vorreiterrolle einzunehmen und deshalb ist ein langer Zeithorizont nötig;
- Es wird weltweit zu einer Ressourcenverknappung kommen, also ist die Energiestrategie 2050 die Möglichkeit, möglichst früh damit umzugehen zu lernen (Effizienz als Schlüssel);
- alle erneuerbaren Energieträger sollen unbegrenzt zur Energiewende beitragen (Biogas und Holz werden im erläuternden Bericht nicht bzw. nur am Rande erwähnt);
- Die Inland- bzw. EU-Kompensationsziele sind durchzusetzen;
- Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energien müssen vereinfacht werden;
- Energieforschung hat in erster Linie praxisnah und im Rahmen der Berufsaus- und Weiterbildung zu erfolgen;
- Im Gebäudeprogramm sind insbesondere ganzheitliche Sanierungskonzepte (inklusive der ausdrücklichen Erwähnung von Ersatzneubauten) zu fördern.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Etappierung ist wegen der Langfristigkeit der Energiestrategie 2050 sinnvoll, muss aber kohärent sein. Dafür sind nicht nur Verbrauchsszenarien sondern auch Risikoabwägungen

notwendig; diese fehlen bisher. Es muss auch vermieden werden, dass die Etappen politisch gegeneinander ausgespielt werden, d.h. allfällige „unpopuläre“ Massnahmen bewusst für die zweite Etappe terminiert werden, damit die erste erhöhte Akzeptanz erhält.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

- Ja, **wenn Kerntechnologie als heute eingesetzte Technologie definiert wird**
 Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nur so besteht die notwendige Planungssicherheit für Investitionen. Der Ausstieg bezieht sich insbesondere auf die aktuelle Technologie der Kernenergie. Wesentliche (grundlegende) Technologiefortschritte können allfällig neu beurteilt werden. Zwingend ist die Kerntechnologie im Übergang von der ersten zur allfällig zweiten Etappe neu zu beurteilen. Technologieverbote lehnt der sgv entschieden ab.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)
Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

- Ja Nein keine Stellungnahme

Das Energiegesetz soll Technologie-neutral sein.

Auch der sgv äussert sich zur Energieeffizienz und zu den Rahmenbedingungen der Energieproduktion, nicht aber zu konkreten Technologien.

Aus dieser Frage ist ein Verfassungsartikel und damit eine Volksabstimmung abzuleiten.

Eventualanträge:

- Es dürfen keine Rahmenbewilligung für KKW mit aktuell eingesetzter Technologie erteilt werden.
- Ferner ist auch die Internalisierung externer Kosten aller Produktionsarten zu achten.
- Selbst die Beschränkung der aktuellen Technologie zur Stromproduktion ist nicht als Technologieverbot zu verstehen.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Ziele sind sehr ambitiös und ohne das zweite Massnahmenpaket (ab 2020) nicht erreichbar. Aus diesem Grund müssen die Ziele zwar in der Strategie verankert sein, dürfen aber nicht im Gesetz verankert werden (EnG Art. 2 und 4), da sie das zweite Massnahmenpaket, das nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist, vorwegnehmen. Die Ziele müssen im Rahmen des Monitorings regelmässig überprüft werden.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja, wenn sowohl Ersatzneubauten als auch die Erstellung des Gesamtsanierungskonzepts berücksichtigt werden.

Nein keine Stellungnahme

Die Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden ist eine der wichtigsten Stellgrössen für die Energiestrategie. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks ist massiv zu steigern. Daher ist die vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Fortsetzung des Gebäudeprogramms wichtig. Das Gebäudeprogramm zeigt beispielhaft, dass richtig eingesetzte Förderung rasch zu konkreten Aktivitäten und Ergebnissen führen. Damit dies gelingen kann, sind Sanierungen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das im Übrigen auch Ersatzneubauten vorsehen kann, vorzunehmen.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)

Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)

Keine der beiden Varianten

Keine Stellungnahme

Die Partizipation der Kantone ist für den Erfolg der Energiestrategie 2050 wesentlich.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist? *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist auf 5 Jahre auszudehnen, um etappierungsfreie Gesamtanierungen attraktiv zu machen. Der Mindeststandard darf nicht auf einem Label basieren, sondern auf energetische Mindestanforderungen an das Gebäude. Erneuerbare Anteile (z.B. Solarwärme, Solarstrom bei gleichzeitigem Eigenverbrauch) die vor Ort produziert werden, sollen angerechnet werden. Es sollen CO2 Reduktion und Energieeffizienz im Gebäudepark gleichwertig gefördert werden.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden? *CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10*
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bei Fragen 9 und 10 ist die Entwicklung in der EU abzuwarten. Eigenmächtige Schritte schaden dem Wirtschaftsstandort Schweiz und sind darüber hinaus sinnlos, da ein Grossteil der PKW und LKW in der Schweiz ohnehin aus dem EU-Raum importiert wird.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden? *CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10*

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bei Fragen 9 und 10 ist die Entwicklung in der EU abzuwarten. Eigenmächtige Schritte schaden dem Wirtschaftsstandort Schweiz und sind darüber hinaus sinnlos, da ein Grossteil der PKW und LKW in der Schweiz ohnehin aus dem EU-Raum importiert wird.

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Im Grundsatz wäre das System möglich.

Das hier Skizzierte hingegen scheint in dieser Form noch bei weitem nicht umsetzbar. Insbesondere gilt es zu bedenken, dass die EVU keine Durchsetzungskompetenzen für Verhaltensänderungen beim Elektrizitätsverbrauchern haben. An dieser Stelle wäre das Setzen von Anreizen für Verhaltensänderungen sowohl bei den EVU wie auch bei deren Kunden geeigneter.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit einer derartigen Massnahme. Es wird eine neue administrative Auflage geschaffen, deren Nutzen für die angestrebten Verhaltensänderungen nicht sichtbar wird. Gleichzeitig haben sind die meisten Unternehmen der Energiewirtschaft im Besitz der öffentlichen Hand und haben daher so oder so in ihren Geschäftsberichten Verbrauchsdaten etc. zu kommunizieren. Unvollständigkeiten und Unschärfen in den Statistiken und Datengrundlagen werden nicht mit derartigen Vorschriften behoben. Es stellt sich ebenfalls die Frage betreffend dem Datenschutz der betreffenden Kundengruppen.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Der sgV ist gegenüber diesem Instrument skeptisch. Die Erfahrung zeigt, dass Projekte oft zu aggressiv geplant werden, um die Förderbeiträge zu erhalten. Die Umsetzung kann dann oftmals nicht wie geplant erfolgen, weshalb das Projekt entweder nicht realisiert oder nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Antrag: Unternehmen (unabhängig der Grösse, Stromkonsum oder Stromintensität), die sich im Rahmen einer verbindlichen Zielsetzung bereit erklären, Effizienzziele umzusetzen und diese erreichen können auf Antrag hin den Netzzuschlag zurückerstattet erhalten.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Der wachsende Einfluss des Bundes auf die Raumplanung ist problematisch. Die Kompetenzverlagerung an den Bund ist daher zwingend viel schärferen Wirtschaftlichkeitskriterien (z.B. bezüglich der Windenergie) und mit einer Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts zu koppeln (z.B. Ortsbild- und Landschaftsschutz). Ineffiziente Kraftwerke sollen nicht subventioniert werden, dafür sollen potenziell effiziente Standorte möglichst einfach und rasch bebaut werden können.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Geothermie ist ebenfalls in den Richtplan aufzunehmen. Diese Massnahme ist an die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts zu koppeln.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Diese Massnahme ist an die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts zu koppeln.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Damit würde ein grosses Potenzial für (teil-)erneuerbare Energieerzeugungsanlagen vertan. Sehr oft kann gerade die teilweise Nutzung von fossilen Brennstoffen für einen effizienten Betrieb ausschlaggebend sein, da der Wirkungsgrad markant erhöht werden kann

Mit dem Ausschluss aus der KEV würde ein falsches Signal für die effiziente Nutzung aller erneuerbaren Potenziale gesetzt. Dies umso mehr, als ARA und KVA längst nicht mehr einen reinen Entsorgungsauftrag haben.

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Zwar ist die KEV mit einem Dach zu versehen, aber die Kontingentierung der Photovoltaik als einzige Technologie innerhalb der KEV ist willkürlich.

Viel wichtiger ist es darauf zu achten, dass die Gestehungskosten senken. In diesem Sinne ist vorstellbar, die Kontingentierung durch eine Verpflichtung zur Senkung der Gestehungskosten zu ersetzen.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystem und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separaten Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Es soll die jeweils Bürokratie-ärmste Lösung zum Tragen kommen.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Die Verfahren für das Fördern von Anlagen unter 10kW sollen einfach und schlank organisiert werden (keine unnötige Bürokratie, rasche Bewilligungsverfahren). Der Rechtssicherheit ist

grösste Beachtung zu schenken: Es sind faire Übergangsbestimmungen für die betroffenen Anlagen in der jetzigen Warteliste zu definieren, insbesondere diejenigen Anlagen, die bereits erstellt worden sind.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?
EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

- Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?
EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:
siehe Fragen 22/23

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?
EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Eine Aufhebung der Deckel soll aber differenziert erfolgen, z.B. nur für PV Anlagen mit Gestehungskosten <25 Rp.

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Dies steht im Widerspruch zur Klimapolitik, namentlich zum Zweckartikel des CO₂ Gesetzes.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Branche soll entscheiden

29. Welche alternative ergänzenden Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Eventualiter:

Dem Holz als Energieträger eine höhere Bedeutung zukommen lassen. Gemäss LFI 4 werden 70% des jährlichen Holzzuwachses in der Schweiz genutzt (die Forststatistik weist sogar eine Holznutzung von 5.1 Mio. m³ im Jahr 2011 aus). Es findet immer noch eine massive Unternutzung der schweizerischen Wälder statt. Diese Nutzung soll gesteigert werden. Möglichkeiten zu deren Unterstützung liegen in der Verbesserung der Klein-Strukturiertheit im Schweizer Wald (Anzahl Klein-Privatwaldbesitzer) und im Ausbau des Erschliessungsnetzes in den Voralpen und Alpengebieten, damit eine wirtschaftliche Nutzung des einheimischen Energieträgers überhaupt erst möglich wird.

Geothermie, insbesondere die Tiefengeothermie, sind ernsthaft zu erwägen. Generell lässt sich sagen, dass das theoretische Potenzial von (tiefer) Geothermie enorm gross ist. Um dieses Potenzial effektiv nutzen zu können, müssen die heutigen Technologien weiterentwickelt werden. Wenn der Bund nun schon Bemühungen in Forschung und Innovation in diesem Bereich unterstützt, muss er auch – und dies bereits heute – die Grundlagen für die praktische Umsetzung im Energiegesetz schaffen.

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.
Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?
Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen
Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme